

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2023

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2023

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2023

Organisation / Organizzazione	Schw. Viehhändler Verband (SVV)
Adresse / Indirizzo	Kasernenstrasse 97 Postfach 660
Datum / Date / Data	2. Mai 2023

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali3

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)4

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Viehhändler-Verband (SVV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Der SVV nimmt Stellung zu der Schlachtviehverordnung und der Verordnung über die Identitas und die Tierverkehrsdatenbank.

Mit freundlichen Grüßen



Der Präsident
Otto Humbel



Der Geschäftsführer
Peter Bosshard

BR 08 Schlachtviehverordnung / Ordonnance sur le bétail de boucherie / Ordinanza sul bestiame da macello (916.341)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Alt: Art. 16b Übertragung nicht ausgenützter Kontingentsanteile Das BLW kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen einer Fleischkategorie auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <p>a. die Menge mindestens 500 kg und höchstens 5 Prozent der zugeteilten und zur Ausnützung übertragenen Kontingentsanteile beträgt; und</p> <p>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft</p>	<p>Neuer Text: Art. 16b Kommt es bei der Einfuhr aufgrund höherer Gewalt zu unverschuldeten logistischen Schwierigkeiten, so kann das BLW auf begründetes schriftliches Gesuch hin nicht ausgenützte Mengen von ersteigerten und bezahlten Kontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr übertragen, wenn:</p> <p>a. die Menge mindestens 500 kg sowie höchstens 5 Prozent der Kontingentsanteile beträgt, die der gesuchstellenden Person insgesamt aufgrund der Versteigerung zugeteilt und zur Ausnützung übertragen worden sind; und</p> <p>b. das Gesuch vor Ablauf der Einfuhrperiode beim BLW eintrifft.</p>	<p>Eine Erstreckung der Einfuhrperiode sollte nur möglich sein, wenn die Menge infolge höherer Gewalt nicht fristgerecht eingeführt werden kann, was im Verordnungstext auch vorgesehen ist. Zudem sollten die Mengen aus einer Fristerstreckung bei den Diskussionen der nächsten Freigabe genau bekannt sein, um Marktverzerrungen zu vermeiden.</p>
<p>Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 2</p>	<p>1 Kontingentsanteile für die Teilzollkontingente 5.3 und 5.4 werden Angehörigen der jüdischen Gemeinschaft sowie der ihnen zugehörigen juristischen Personen und Personengemeinschaften zugeteilt, die:</p>	<p>Der Verkauf von Koscher- und Halalfleisch über eine Vertriebsplattform im Internet hat im Rahmen des Zollkontingents zu erfolgen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. sich verpflichten, das einzuführende Fleisch ausschliesslich an Betreiberinnen und Betreiber von anerkannten Verkaufsstellen für Koscherfleisch zu liefern; oder</p> <p>2 Das BLW anerkennt als Verkaufsstellen Verkaufsläden, Verkaufsstände und Vertriebsplattformen im Internet, wenn sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und die Betreiberinnen und Betreiber dafür sorgen, dass:</p> <p>a. das Fleisch und die Fleischerzeugnisse, die gewerbmässig verkauft werden, ausschliesslich Koscherfleisch und Erzeugnisse aus Koscherfleisch sind;</p> <p>b. das Koscherfleisch und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse nicht über einen Zwischenhandel weitervermarktet werden;</p> <p>c. gewährleistet ist, dass der Hinweis «Koscher» oder «Koscherfleisch» in mindestens einer Amtssprache des Bundes in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht ist:</p> <p>1. im Verkaufsladen, beim Verkaufsstand oder auf der Vertriebsplattform im Internet an gut sichtbarer Stelle, und</p> <p>2. im Falle von vorverpackten Erzeugnissen, auf jeder Verpackung</p>	<p>Die Deklaration und die Etikettierung von Koscher- und Halalfleisch sind unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren.</p>
<p>Art. 23</p>	<p>Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl ersteigerten Tiere</p> <p>1 Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere sind über die vom BLW bereitgestellte Internetanwendung einzureichen.</p> <p>2 Sie sind vor Beginn der Kontingentsperiode bis spätestens am Werktag, der auf den 15. August folgt, einzureichen.</p>	<p>Wie im Vernehmlassungsbericht auf Seite 224 richtig erwähnt, ist es zwingend notwendig, dass die Daten von der privatrechtlich betriebenen Marktdatenbank www.markt-db.ch (herunterladen) für Rinder einfach auf https://ekontingent.admin.ch übertragen werden können (Hochladen). Für die Schafgattung ist eine analoge Lösung anzustreben, damit die manuelle Erfassung nicht mehr notwendig ist. Zudem ist zu prüfen ob die Daten aus www.markt.db.ch nicht mittels webservice auf ekontingent übertragen werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 11 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 25 Abs. 3 und 4	<p>³ Die meldepflichtigen Personen und die beauftragten Personen können bei der Identitas AG telefonisch oder schriftlich eine Berichtigung der von ihnen übermittelten Daten beantragen.</p> <p>⁴ Drittpersonen können bei der Identitas AG eine Berichtigung nur für Daten nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstabe d und Ziffer 2 Buchstabe d beantragen. Sie müssen dafür die Begleitdokumente nach Artikel 12 TSV einreichen.</p>	Diese Änderung wird vom SVV begrüsst
Art. 33 Zugriff auf eigene Daten	Jede Person kann in die Daten, die sie betreffen, Einsicht nehmen und sie verwenden.	Die generelle Formulierung wird begrüsst. Mit der Verschiebung der weitergehenden Bestimmungen in Artikel 38 steht der neue Artikel 33 allein und formuliert das Prinzip des DSGVO unmissverständlich. Zugleich bildet der Artikel die Grundlage für Umsetzung des «once only» Prinzips bei TVD-Daten
Art. 36 Abs. 1 Bst. b	<p>¹ Tierhalterinnen und Tierhalter können in folgende Daten Einsicht nehmen und sie verwenden:</p> <p>b. Auflistung des eigenen Tierbestands mit der Identifikationsnummer jedes einzelnen Tiers zum aktuellen oder zu einem früheren Zeitpunkt.</p>	Hier erachtet es der SVV als wichtig, dass bei einem Wechsel des Bewirtschafters der Tierhaltung eine neue TVD-Betriebsnummer zugeteilt wird. Wird bei einem Wechsel des Bewirtschafters keine neue TVD-Betriebsnummer vergeben und diejenige des vorherigen Bewirtschafters übernommen, werden alle historischen Daten der in der Vergangenheit auf diesem Betrieb gehaltenen Tiere dem neuen Bewirtschafter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		angefügt. Das generiert zumindest in der Tierverkehrsdatenbank falsche Daten.
Art. 38a	Der neugeschaffene Artikel 38 strukturiert die Datenzugriffsmöglichkeiten klar und logisch, die vorgeschlagene Formulierung wird unterstützt.	
Art. 38a, Abs, 1 Bst. c 1	<p>Im bestehenden Art. 35 Abs.1 ist die Möglichkeit zur Weitergabe des vergangenen Bestands explizit erwähnt. Im neuen Art. 38a nicht mehr.</p> <p>Antrag: Wie bislang sollte die Abfrage von aktuellem und vergangene Bestand möglich sein. Die beiden Punkte für Bezug von temporär verstellten Tieren im aktuellen Bestand und von toten Tieren im vergangenen Bestand sind dann überflüssig und können entfernt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Tierhaltung stehen oder gestanden sind • Die Tierhaltung vorübergehend verlassen haben oder • In der Tierhaltung gestanden sind und geschlachtet wurden oder verendet sind 	<p>Bislang gibt es in der TVD für Tiere der Gattungen Rinder, Bisons und Büffel, Schafe, Ziegen, Schweine keine Funktionen zur Abbildung von Eigentum an Tieren. Als "eigene Daten" werden die Identifikationsnummern von Tieren betrachtet, die sich im Bestand der eigenen Tierhaltung befinden. Die Funktionen zur Einsicht von Tierbeständen sind ausschließlich standortbezogen, unabhängig vom Eigentum. Auch Bewirtschafter von Betrieben, auf denen sich Tiere nur temporär aufhalten (z.B. Sömmerungsbetriebe) können die Identifikationsnummern der Tiere in ihrem Bestand für Datenempfänger freigeben, obwohl sie sich nicht in ihrem Eigentum befinden. Das sollte auch in Zukunft möglich sein.</p> <p>Die vorgeschlagene Mechanik, mit der "vorübergehend verlassen" am Betriebstyp des aktuellen Aufenthaltsorts eines Tiers festgemacht werden soll, bildet die Praxis nicht ausreichend ab. Es gibt Fälle, bei denen Tiere temporär (z.B. "Vorhaltung, temporärer Aufenthalt Ausland (Ausstellung, Reproduktion u.w.) oder auch dauerhaft auf Betriebe verstellt werden, die keinen der im Vernehmlassungsbericht beschriebenen Betriebstypen (für temporäre Aufenthalte) haben, ohne dass das Eigentum der Tiere auf den Bewirtschafter des neuen Standorts wechselt.</p> <p>Wir fragen uns in diesem Kontext auch, ob der Eigentümer</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Daten auch der Eigentümer der Tiere ist. Die Tiersuchenverordnung Art. 6 Bst. o (SR 916.401) bezieht sich auf den Tierhalter, es können aber keine Schlüsse zum Eigentum des Tieres gemacht werden. Mit dem Wechsel des Tierhalters wechselt nach unserem Verständnis auch das Eigentum der Daten. Derjenige Tierhalter die die Daten erfassen sich somit Eigentümer der Daten. Tierhalter sind meldende Eigentümer ihrer Daten und somit auch berechtigt, den Identifikationsschlüssel des vergangenen Bestandes an Datenempfänger zu liefern, auch wenn sich das das Tier zum Zeitpunkt der Datenlieferung nicht mehr in seinem Bestand befindet.</p>
<p>Art. 38a Abs. 2 [neu] Bst. d</p>	<p>In der Verordnung soll festgehalten werden, dass Datenlieferanten mit Einwilligung auch weitere TVD-Daten weitergeben können, als die im Art. 38b aufgeführten Datentypen, die für alle Datenempfänger mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels beziehbar sind.</p> <p>d weitere in der TVD gehaltene Daten zu Tieren</p>	<p>Aktuell können Datenempfänger mit Einwilligung des Lieferanten mehr als die im 38b spezifizierten Tierdaten aus der TVD beziehen. Gemäss neuem Art 38a entspricht der Umfang an Tierdaten für Rinder, Schafe, Ziegen, der mit Einwilligung weitergegeben werden kann dem, der auch von TVD-Benutzern OHNE Einwilligung mit Kenntnis des Identifikationsschlüssels einsehbar ist (Art. 38b). Der Art. 38a bezieht sich für diese Gattungen ausschliesslich auf Weitergabe von Identifikationsschlüsseln im Tierbestand, nicht auf weitere Datentypen, die Tiere betreffend.</p> <p>Wir halten diese Beschränkung für nicht zielführend. Im Hinblick auf den aktuellen und zukünftigen Datenbedarf der Empfängerinnen bzw. den Weitergabewunsch der Lieferantinnen, sollten Datenlieferanten mit expliziter Freigabe an ausgewählte Empfänger auch Tierdaten weitergegeben können, auf die TVD-Benutzer ohne diese Freigabeerlaubnis keinen Zugriff haben.</p>
<p>Art. 38b Abs. 1 Bst. a</p>		<p>Was ist mit Gebietszugehörigkeit gemeint und auch auf welche Datenquellen stützt man sich ab. Sind da Tiere im Raum</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemeint?
Art. 38 b. Ziff. 2 Bst c und d	Der SVV begrüsst die vorgeschlagene Formulierung.	Wie im Vernehmlassungsbericht Seite 246 oben festgehalten, wird das Bundesgerichtsurteil A-715/2020 vom 25. November 2020 akzeptiert. Wir halten an dieser Stelle fest, dass wir die Weitergabe von Schlachtdaten zu Untersuchungs- und Zuchtzwecken (z.B. Zuchtwertschätzungen) unterstützen.

